



Außenstelle Wien  
Senat

---

UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

---

GZ. RV/2579-W/02

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat am 20. April 2004 über die Berufung der Bw., vertreten durch Contax Wirtschaftstreuhand GmbH, gegen die Bescheide des Finanzamtes für den 9., 18. und 19. Bezirk und Klosterneuburg betreffend Umsatzsteuer 1995-1998, Feststellung der Einkünfte 1995-1998 nach in Wien durchgeföhrter mündlicher Berufungsverhandlung entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sowie die getroffenen Feststellungen sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Mehrbetrages der Abgaben ist aus der Buchungsmittelung zu ersehen.

### Hinweis

Diese Berufungsentscheidung wirkt gegenüber allen Beteiligten, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen (§§ 191 Abs. 3 lit. b BAO). Mit der Zustellung dieser Bescheidausfertigung an eine nach § 81 BAO vertretungsbefugte Person gilt die Zustellung an alle am Gegenstand der Feststellung Beteiligten als vollzogen (§ 101 Abs. 3 BAO).

### Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichts-

hof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### **Entscheidungsgründe**

Die Bw ist eine Rechtsanwaltsgemeinschaft (GesBR). Für den Zeitraum 1995 bis 1998 fand eine Betriebspflicht statt, die ua zu der Feststellung führte, dass gemäß § 21 ff BAO in wirtschaftlicher Betrachtungsweise die W-OEG abgabenrechtlich nicht anzuerkennen sei und die wirtschaftlichen Vorgänge, die bisher der W-OEG zugeordnet gewesen seien, der Bw zuzurechnen seien. Gegen ein tatsächliches Tätigwerden eines Kunsthändlers unter der Firma W-OEG und für die Zurechnung der wirtschaftlichen Vorgänge an die Bw sprächen, dass die W-OEG von den Gesellschaftern der Bw gegründet worden sei und folglich zwischen der Bw und der W-OEG Gesellschafteridentität mit identem Beteiligungsverhältnis bestünde. Die W-OEG hätte nie über ein Geschäftslokal verfügt, sondern lediglich über ein angemietetes Lager, das als "Firmensitz" fungiert habe. Ab März 1998 habe sich der "Firmensitz" an der Adresse der Bw befunden, wo keine Geschäftsräumlichkeiten der W-OEG vorhanden gewesen seien und auch kein Hinweis (Firmenschild, Telefonbucheintrag) auf die W-OEG ersichtlich gewesen sei. Der Umstand, dass für die W-OEG aus diesem Firmensitz kein Mietaufwand angefallen sei und die W-OEG die Bilder auch nicht versichert habe, würde ebenfalls gegen das Tätigwerden der W-OEG sprechen. Es seien in den Jahren 1995 bis 1998 insgesamt 49 Bilder angekauft worden, wovon 17 weiterverkauft worden seien. Die nicht verkauften Bilder hätten sich in den Kanzleiräumlichkeiten der Bw befunden und seien von dieser als Anlagevermögen genutzt worden. Auf Grund dieser Ausführungen sei in wirtschaftlicher Betrachtungsweise davon auszugehen, dass die W-OEG keine Tätigkeit entfaltet habe und daher die angekauften Bilder der Bw, als tatsächlicher Nutzerin der Bilder zuzurechnen seien. Das Warenlager der W-OEG sei daher als Anlagevermögen der Bw zu beurteilen.

Gegen die entsprechend diesen Prüfungsfeststellungen ergangenen Bescheide (Umsatzsteuer 1995 – 1998 und Feststellung der Einkünfte 1995 – 1998) des Finanzamtes brachte die Bw Berufung ein. Diese wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die Bilder hätten sich seit Gründung der W-OEG in einem Lager befunden. Das Bilderlager sei von der zuständigen Abgabenbehörde einer Überprüfung unterzogen worden und es sei die physische Anwesenheit der Bilder im Lager (bis März 1998) festgestellt worden. Das Finanzamt habe es unterlassen, darzulegen, wie unter Berücksichtigung dieses Umstandes der Bilderbestand der W-OEG als Anlagevermögen der Bw beurteilt werden könne. Die Gewinnermittlung der Bw sei nach § 4 Abs 3 ESTG erfolgt, womit ein gewillkürtes Betriebsvermögen ausgeschlossen sei. In anderen Geschäftsräumlichkeiten (Lager der W-OEG) befindliche Bilder könnten aber keinesfalls als notwendiges Anlagevermögen der Bw beurteilt werden. Allein auf Grund des Ausschlusses von gewillkürtem Betriebsvermögen könne jedenfalls bis Ende März 1998 eine Zurechnung des Vorratsvermögens der W-OEG als Anlagevermögen der Bw nicht in Frage kommen. Für den Zeitraum ab März 1998 sei festzuhalten, dass der Bilderhandel nicht den gewünschten Erfolg habe erreichen können. Die Bilder seien nur zu einem geringen Teil in den Kanzleiräumlichkeiten aufgehängt und hätten einen Hinweis auf das Eigentum der W-OEG erhalten.

In einem parallelen Betriebprüfungsverfahren wurde die W-OEG abgabenrechtlich nicht anerkannt. Der gegen die Nichtanerkennung der W-OEG eingebrachten Berufung wurde vollinhaltlich mit Berufungsvorentscheidung stattgegeben. Vom Bestehen der W-OEG als Steuerrechtssubjekt sei demnach auszugehen. Die W-OEG habe mit Ende November 2002 ihren Bilderhandel eingestellt. Die zu diesem Zeitpunkt noch verbliebenen 15 Bilder seien zum Buchwert entnommen worden, alle anderen Kunstgegenstände seien bis dahin mit Gewinn verkauft worden.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Auszugehen ist von nachstehendem Sachverhalt:

Die W-OEG war Steuerrechtssubjekt. In deren Umlaufvermögen haben sich verschiedene Bilder und Kunstgegenstände befunden. Die Bilder und Kunstgegenstände haben sich bis Mai 1997 in einem Lager im dritten Wiener Gemeindebezirk, von Mai 1997 bis März 1998 in einem Lager im 21. Wiener Gemeindebezirk befunden (Umsatzsteuernachschauführung durch Finanzamt für den 21. und 22. Bezirk in Wien für den Zeitraum April bis Juni 1997). Die Tätigkeit der W-

OEG wurde vom Finanzamt für den 21. und 22. Bezirk – nach eingehender Überprüfung – nicht als Liebhaberei beurteilt. Die W-OEG hat mit Ende November 2002 ihren Kunsthandel eingestellt (Vereinbarung der Mitunternehmer, UFS-Akt). Die zu diesem Zeitpunkt noch verbliebenen 15 Bilder sind zum Buchwert entnommen worden, alle anderen Kunstgegenstände sind bis dahin mit Gewinn verkauft worden.

Die W-OEG ist von den Gesellschaftern der Bw gegründet worden und zwischen der Bw und der W-OEG bestand Gesellschafteridentität mit identem Beteiligungsverhältnis.

Die Bw hat ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt.

Die Bw hat den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen (Schreiben vom 24. 3. 2004).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage, insbesondere aus dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag und der Vereinbarung über die Liquidierung der W-OEG, sowie aus dem Steuerakt der W-OEG (inklusive der Berufungsvorentscheidung und der Unterlagen der Betriebsprüfung).

Eine Zurechnung der Bilder und Kunstgegenstände zum Betriebsvermögen der Bw würde daher voraussetzen, dass es sich um notwendiges Betriebsvermögen der Kanzleigemeinschaft (Bw) handelt.

Dies ist allerdings für den vorliegenden Fall nicht entscheidend. Wesentlich ist vielmehr, dass sich die strittigen Wirtschaftsgüter (Bilder und sonstige Kunstgegenstände) im Betriebsvermögen (konkret im Umlaufvermögen) eines anderen Steuerrechtssubjektes – der W-OEG – befunden haben. Wirtschaftsgüter können sich aber nur im Betriebsvermögen eines Steuerrechtssubjektes befinden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Die im Kalenderjahr 1995 erzielten Einkünfte werden gem § 188 BAO festgestellt.**

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	€ 1.288.722,31	(ATS 17.732.819,00)
Von den Einkünften wurde einbehalten:		
Kapitalertragsteuer	€ 1.935,32	(ATS 26.630,00)
Kapitalertragsteuer von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen	€ 1.935,32	(ATS 26.630,00)
In den Einkünften sind enthalten:		
endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zum vollen Steuersatz	€ 8.797,09	(ATS 121.048,00)
Investitionsfreibetrag (§ 10 EStG):	€ 12.103,70	(ATS 166.547,00)

Vorsorge für Abfertigungen (§ 14 EStG):	€ 1.972,60	(ATS 27.143,00)
---	------------	-----------------

Nr	Name/Adresse/Finanzamt/StNr		Einkünfte
1	Dr. PK, StNr 111  Im Einkunftsanteil sind enthalten: Kapitalertragsteuer endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zum vollen Steuersatz Kapitalertragsteuer von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen	€ 425,80 (ATS 5.859,00) € 1.935,39 (ATS 26.631,00) € 425,80 (ATS 5.859,00)	€ 282.347,46 (ATS 3.885.101,00)
2	Dr. G S, StNr 222  Im Einkunftsanteil sind enthalten: Kapitalertragsteuer endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zum vollen Steuersatz Kapitalertragsteuer von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen	€ 890,26 (ATS 12.250,00) € 4.046,66 (ATS 55.682,00) € 890,26 (ATS 12.250,00)	€ 590.970,86 (ATS 8.131.759,00)
3	Dr. EW, StNr 333  Im Einkunftsanteil sind enthalten: Kapitalertragsteuer endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zum vollen Steuersatz Kapitalertragsteuer von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen	€ 270,93 (ATS 3.728,00) € 2.231,61 (ATS 16.947,00) € 270,93 (ATS 3.728,00)	€ 177.352,98 (ATS 2.440.377,00)
4	Dr. TW, StNr 444  Im Einkunftsanteil sind enthalten: Kapitalertragsteuer endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zum vollen Steuersatz Kapitalertragsteuer von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen	€ 348,33 (ATS 4.793,00) € 1.583,43 (ATS 21.788,00) € 348,33 (ATS 4.793,00)	€ 238.051,02 (ATS 3.275.582,00)

**Die im Kalenderjahr 1996 erzielten Einkünfte werden gem § 188 BAO festgestellt.**

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	€ 1.642.724,35	(ATS 22.603.887,00)
Von den Einkünften wurde einbehalten: Kapitalertragsteuer von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen	€ 2.523,18	(ATS 34.719,00)
In den Einkünften sind enthalten: endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zum vollen Steuersatz	€ 10.783,65	(ATS 148.383,00)

Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.

Investitionsfreibetrag (§ 10 EStG): € 9.603,27 ATS 132.141,00

Nr	Name/Adresse/Finanzamt/StNr			Einkünfte
1	Dr. PK, StNr 111  Von den Einkünften wurde einbehalten: Kapitalertragsteuer von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen Im Einkunftsanteil sind enthalten: endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zum vollen Steuersatz Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.	€ 530,38 € 2.266,72	(ATS 7.298,00) (ATS 31.190,00)	€ 34.456,79 (ATS 4.741.184,00)
2	Dr. GS, StNr 222  Von den Einkünften wurde einbehalten: Kapitalertragsteuer von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen Im Einkunftsanteil sind enthalten: endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zum vollen Steuersatz Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.	€ 1.194,19 € 5.103,92	(ATS 16.432,00) (ATS 70.230,00)	€ 782.563,23 (ATS 10.768.070,00)
3	Dr. EW, StNr 333  Von den Einkünften wurde einbehalten: Kapitalertragsteuer von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen Im Einkunftsanteil sind enthalten: endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zum vollen Steuersatz Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.	€ 361,85 1.546,37	(ATS 4.979,00) (ATS 21.278,00)	€ 230.810,61 (ATS 3.175.954,00)
4	Dr. TW, StNr 444  Von den Einkünften wurde einbehalten: Kapitalertragsteuer von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen Im Einkunftsanteil sind enthalten: endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zum vollen Steuersatz Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im	€ 436,77 € 1.866,64	(ATS 6.010,00) (ATS 25.685,00)	€ 284.787,72 (ATS 3.918.679,00)

Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.			
--	--	--	--

**Die im Kalenderjahr 1997 erzielten Einkünfte werden gem § 188 BAO festgestellt.**

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	€ 2.066.461,92	(ATS 28.434.516,00)
--------------------------------------	----------------	---------------------

Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.

Investitionsfreibetrag (§ 10 EStG): € 3.237,57 (ATS 44.549,00)

Vorsorge für Abfertigungen (§ 14 EStG): € 1.702,18 (ATS 23.422,00)

Nr	Name/Adresse/Finanzamt/StNr			Einkünfte
1	Dr. PK, StNr 111  Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.			€ 508.272,97 (ATS 6.993.836,00)
2	Dr. GS, StNr 222  Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.			€ 843.526,89 (ATS 11.606.930,00)
3	Dr. EW, StNr 333  Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.			€ 366.237,72 (ATS 5.039.431,00)
4	Dr. TW, StNr 444  Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.			€ 348.424,35 (ATS 4.794.319,00)

**Die im Kalenderjahr 1998 erzielten Einkünfte werden gem § 188 BAO festgestellt.**

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	€ 1.817.967,95	(ATS 25.015.239,00)
--------------------------------------	----------------	---------------------

Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.

Investitionsfreibetrag (§ 10 EStG): € 16.893,39 (ATS 232.453,00)

Vorsorge für Abfertigungen (§ 14 EStG): € 19.459,88 (ATS 267.768,00)

Nr	Name/Adresse/Finanzamt/StNr			Einkünfte
1	Dr. PK, StNr 111  Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.			€ 456.933,21 (ATS 6.287.401,00)
2	Dr. GS, StNr 222  Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.			€ 820.885,25 (ATS 11.295.381,00)
3	Dr. EW, StNr 333  Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.			€ 197.167,66 (ATS 2.713.027,00)
4	Dr. TW, StNr 444  Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind im Rahmen der Einkommensermittlung zu berücksichtigen: In Frage kommende Begünstigungen/Besteuerungswahlrechte nach §§ 24, 37, 97, 117 und 117a EStG.			€ 342.981,83 (ATS 4.719.430,00)

**Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 1995 festgesetzt mit € 362.200,74 (ATS 4.983.882,17)**

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen

€ 2.455.441,91 (ATS 33.787.617,37)

Davon zu versteuern mit: Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer
20 % € 2.449.391,97 (ATS 33.704.368,43)	€ 489.889,08	(ATS 6.740.873,69)
10 % € 6.050,07 (ATS 83.248,9)	€ 605,01	(ATS 8.324,89)

Innengemeinschaftliche Erwerbe:

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	€ 328,88	(ATS 4.525,35)
---------------------------------------	----------	----------------

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innengem Erwerbe	€ 328,88	(ATS 4.525,35)
---	----------	----------------

Davon:

Erwerbsteuer 10 %	€ 32,89	(ATS 452,53)
Erwerbsteuer 20 %	€ 0,00	(ATS 0,00)
<b>Steuerschuld gem § 19 und Art 19 und 25</b>	<b>€ 169,79</b>	<b>(ATS 2.336,33)</b>
<hr/>		
Umsatzsteuer	€ 490.696,76	(ATS 6.751.987,44)
Gesamtbetrag der Vorsteuern	€ 128.293,34	(ATS 1.765.316,41)
EUSt	€ 0,00	(ATS 0,00)
Vorsteuer Erwerbe	€ 32,89	(ATS 452,53)
Vorsteuer aus Art 19	€ 169,79	(ATS 2.336,33)
<hr/>		
Zahllast	€ 362.200,74	(ATS 4.983.882,17)

**Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 1996 festgesetzt mit € 465.368,86 (ATS 6.403.475,54)**

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen

€ 2.975.866,81 (ATS 40.948.820,12)

Davon zu versteuern mit: Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer
20 % € 2.975.866,81 (ATS 40.948.820,12)	€ 595.186,34	(ATS 8.189.764,02)
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	€ 1.646,92	(ATS 22.661,67)
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergem Erwerbe	€ 1.646,92	(ATS 22.661,67)
Davon:		
Erwerbsteuer 10 %	€ 153,50	(ATS 2.112,17)
Erwerbsteuer 20 %	€ 22,38	(ATS 308,00)
<hr/>		
Umsatzsteuer	€ 595.362,22	(ATS 8.192.184,19)
Gesamtbetrag der Vorsteuern	€ 129.817,48	(ATS 1.786.288,48)
EUSt	€ 0,00	(ATS 0,00)
Vorsteuer Erwerbe	€ 175,88	(ATS 2.420,17)
<hr/>		
Zahllast	€ 465.368,86	(ATS 6.403.475,54)

**Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 1997 festgesetzt mit € 543.232,37 (ATS 7.474.877,37)**

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen

€ 3.364.528,58 (ATS 46.296.922,73)

Davon zu versteuern mit: Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer
20 % € 3.364.528,58 (ATS 46.296.922,73)	€ 672.920,39	(ATS 9.259.384,55)
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	€ 4.082,36	(ATS 56.173,30)
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergem Erwerbe	€ 4.082,36	(ATS 56.173,30)
Davon:		
Erwerbsteuer 10 %	€ 371,31	(ATS 5.109,26)
Erwerbsteuer 20 %	€ 73,85	(ATS 1.016,14)
<hr/>		
Umsatzsteuer	€ 673.365,55	(ATS 9.265.509,95)
Gesamtbetrag der Vorsteuern	€ 129.331,34	(ATS 1.779.599,18)
EUSt	€ 356,69	(ATS 4.908,00)
Vorsteuer Erwerbe	€ 445,16	(ATS 6.125,40)
<hr/>		
Zahllast	€ 486.143,03	(ATS 7.474.877,37)

**Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 1998 festgesetzt mit € 486.143,03 (ATS 6.689.328,07)**

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen

€ 3.165.855,16 (ATS 43.563.116,76)

Davon zu versteuern mit: Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer
20 % € 3.164.272,63 (ATS 43.541.340,76)	€ 632.868,32	(ATS 8.708.268,15)
10 % € 1.582,56 (ATS 21.776,00)	€ 158,26	(ATS 2.177,60)

**Innergemeinschaftliche Erwerbe:**

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	€ 2.454,18	(ATS 33.769,46)
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergem Erwerbe	€ 2.454,18	(ATS 33.769,46)
Davon:		
Erwerbsteuer 10 %	€ 105,20	(ATS 1.447,53)
Erwerbsteuer 20 %	€ 280,44	(ATS 3.858,83)
Umsatzsteuer	€ 633.412,22	(ATS 8.715.752,11)
Gesamtbetrag der Vorsteuern	€ 146.871,27	(ATS 2.020.948,67)
EUSt	€ 12,28	(ATS 169,00)
Vorsteuer Erwerbe	€ 385,64	(ATS 5.306,37)
Zahllast	€ 486.143,03	(ATS 6.689.328,07)

Wien, 14. April 2004